



# Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

<b>Herausgegeben durch:</b>
<b>Bearbeitung:</b>
<b>Gültig ab:</b>
<b>zu überarbeiten:</b>
<b>Version:</b>

Saarländischer Schwimm-Bund e.V.
Saarländischer Schwimm-Bund e.V.
01.03.2023
01.07.2024
Erstausgabe



---

## Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	5
2	Ansprechpartner	5
3	Eignung von Mitarbeitern	6
3.1	Selbstverpflichtungserklärung	6
3.2	Erweitertes Führungszeugnis	6
4	Verankerung in der Satzung	7
5	Beschwerdemanagement und Interventionsleitfaden	7
5.1	Leitfaden	7
5.2	Anfertigung eines Beobachtungs- und Gesprächsprotokolls	9
5.3	Kommunikation	9
6	Risikoanalyse	10
7	Maßnahmen und Verhaltensregeln	11
8	Anlagen	12
8.1	Ehrenkodex	12
8.2	Leitlinien für ein Gesprächsprotokoll	13
8.3	Kontakte und Institutionen	14



## 1 Vorwort

- 101.** Der Saarländischer Schwimm-Bund e.V. (nachfolgend SSB genannt) setzt sich für das Wohlergehen aller seiner Mitglieder, insbesondere der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie für seine aktiven Funktionsträger<sup>1</sup> ein. Sie sollen im Verband keine Gewalt und Diskriminierung erleben. Dazu sollen sie im Sport Unterstützung und Schutz durch die Verantwortlichen erfahren.
- 102.** Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport entstehen kann, birgt zugleich Gefahren sexualisierter Übergriffe. Eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns der Verantwortlichen muss daher dazu beitragen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potentielle Täter abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, das im Sport vor sexualisierter Gewalt schützt.
- 103.** Deshalb schaffen wir Strukturen, die die Persönlichkeitsentwicklung, vor allem von Mädchen und Jungen stärken. Wir entwickeln konkrete präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung und fördern damit eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens. In dem für den Verein möglichen Rahmen schaffen wir Handlungsoptionen für eine aktive und kompetente Intervention bei jedem einzelnen Fall sexualisierter Gewalt, unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen und der nachstehenden Empfehlungen.
- 104.** Die Erstellung des Konzepts orientiert sich an Empfehlungen der Deutschen Sportjugend und am Präventionskonzept des Deutschen Schwimm-Verbands.
- 105.** Dieses Konzept ist allen Mitgliedern auf der Website SSB [www.saarland-schwimmbund.de](http://www.saarland-schwimmbund.de) zugänglich zu machen.

## 2 Ansprechpartner

- 201.** Der Vorstand des SSB benennt mindestens eine Ansprechperson für Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt (bevorzugt eine männliche und eine weibliche Person). Die Ansprechperson koordiniert die Umsetzung der Maßnahmen des Präventionskonzepts. Sie arbeitet im Auftrag des Vorstandes des SSB auf der Basis der Beschlüsse des Vorstands und stimmt die eigene Arbeit mit dem Vorstand ab. Die Aufgaben der Ansprechperson werden gemeinsam mit dieser entwickelt und festgehalten.
- 202.** Die Kontaktdaten der Ansprechperson werden auf der Website des SSB veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Nur für eine bessere Lesbarkeit wird im gesamten Dokument ausschließlich die neutral-männliche Formulierung verwendet. Sinngemäß sind daher immer auch alle Geschlechter gemeint.

## 3 Eignung von Mitarbeitern

### 3.1 Selbstverpflichtungserklärung

**301.** Die Mitarbeiter des SSB, die regelmäßig im Auftrag des Verbandes tätig sind, haben eine Selbstverpflichtungserklärung (Ehrenkodex, siehe Anhang) zu unterzeichnen. Hierzu gehören:

- Trainer und Übungsleiter
- Trainerassistenten
- Mitglieder der Abteilungsleitung mit pädagogischen Aufgaben

### 3.2 Erweitertes Führungszeugnis

**302.** Bei haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die im Auftrag des SSB Kinder und Jugendliche betreuen, wird gemäß §72a Abs. 2 u. 4 SGB VIII verfahren. Personen, die in ihrem erweiterten Führungszeugnis (eFZ) eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Trainer von Kindern und Jugendlichen geeignet.

**303.** Vor Beginn der Tätigkeit bzw. bei Funktionären innerhalb von 2 Monaten nach einer Neuwahl ist ein aktuelles eFZ dem Präsidenten oder dem Beauftragten des SSB vorzulegen von Personen, die mindestens eine der folgenden Aufgaben wahrnehmen:

- Trainer und Übungsleiter
- Mitglieder der Verbandsleitung, soweit regelmäßige Aufgaben in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen liegen

**304.** Ein aktuelles eFZ ist alle 5 Jahre erneut vorzulegen. Die Einsichtnahme wird jeweils dokumentiert.

**305.** Der haupt-, nebenberufliche Trainer oder ehrenamtliche Mitarbeiter informiert den Verband unverzüglich, wenn gegen ihn wegen des Verdachts einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafverfahren eröffnet wurde.

**306.** Der haupt-, nebenberufliche Trainer oder ehrenamtliche Mitarbeiter kann bei Verstoß gegen den Ehrenkodex oder den § 72 a SGB VIII zu einer außerordentlichen Kündigung des Auftrags- / Arbeitsverhältnisses führen.

## 4 Verankerung in der Satzung

- 401.** Der SSB schreibt die Prävention von sexualisierter Gewalt in der Satzung fest, um innerhalb des eigenen Verbandes für das Thema zu sensibilisieren und nach außen hin eine sichtbare, klare Haltung zu entwickeln.
- 402.** Der SSB schafft damit eine Grundlage für ggf. notwendige Interventionen und gibt sich einen Rahmen für Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt.

## 5 Beschwerdemanagement und Interventionsleitfaden

- 501.** Bei Verdachtsfällen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt ist es erforderlich, schnell, systematisch und abgestimmt zu handeln. Deshalb wurden Standards für die Gestaltung des Krisenmanagements festgelegt. Zur Intervention zählen die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen mit der Zielrichtung Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden, die Betroffenen zu schützen und die Aufarbeitung zu initiieren.
- 502.** Ein wichtiger Schritt ist dabei, Beschwerden einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten. Der Vorstand übernimmt die Verantwortung für ein Krisenmanagement, das den Schutz, die Interessen und die Integrität der Betroffenen wahrt.
- 503.** Im Falle des ersten Verdachts auf sexualisierte Gewalt im SSB ist dieser dem Beauftragten für die Prävention sexualisierter Gewalt zu melden. Dieser ist dann für die federführende Bearbeitung des Verdachtsfalles verantwortlich. Wenn sich eine Betroffene oder ein Betroffener selbst dem SSB gegenüber offenbart, so ist dies dem Beauftragten mitzuteilen.

### 5.1 Leitfaden

- 504.** Oberste Prinzipien sind Diskretion, Bewahrung der Sachlichkeit und eine sorgfältige Prüfung des Vorwurfs.
- 505.** Zur Intervention zählen alle Maßnahmen, die dabei unterstützen, Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Dazu gehören auch alle Schritte, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten.
- 506.** Während der internen Prüfung ist dafür Sorge zu tragen, dass der Verdächtige und das mutmaßliche Opfer möglichst keinen Kontakt mehr zueinander haben. Dabei ist darauf zu achten, dass allgemeine Persönlichkeitsrechte sowohl des Verdächtigen als auch des mutmaßlichen Opfers nicht verletzt werden.

- 507.** Der Beauftragte stellt den Erstkontakt mit dem Betroffenen her. Dieses Gespräch sollte protokolliert oder aufgezeichnet werden. Bei einer Aufzeichnung ist vorher das Einverständnis zu erfragen.
- 508.** Es ist mit dem Betroffenen zu klären, was für ihn getan werden kann und welche Erwartung er an den SSB hat. Insbesondere ist zu klären, ob der Betroffene eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden wünscht und ob die Erziehungsberechtigten bereits Kenntnis von dem Sachverhalt haben. Sind diese nicht informiert, ist zu klären, ob die Erziehungsberechtigten eingebunden werden sollen.
- 509.** Grundsätzlich ist der Vorstand des SSB von dem Fall in Kenntnis zu setzen. Dabei sind vertrauliche Angaben des Betroffenen und seine Persönlichkeitsrechte besonders zu beachten.
- 510.** Grundsätzlich sind die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft oder Polizei) über die tatsächlichen Anhaltspunkte zu informieren. Ausnahmen von diesem Grundsatz können der Schutz des Opfers und der entgegenstehende Opferwille sein.
- 511.** Bekundet das mutmaßliche Opfer, dass es keine Strafverfolgung wünscht, so ist es in alters- und situationsgerechter Weise über den Ablauf eines Strafverfahrens aufzuklären. Stimmen das mutmaßliche Opfer bzw. seine Erziehungsberechtigten der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden endgültig nicht zu, sollte von der Einschaltung nur abgesehen werden, wenn die Gefährdung des mutmaßlichen Opfers und anderer Kinder und Jugendlicher durch eigene Maßnahmen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.
- 512.** Der Vorstand kann nach Würdigung des Sachverhalts die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden unterlassen, wenn mangels tatsächlicher Anhaltspunkte eine Einschaltung offenkundig sachwidrig wäre. Ob die Einschaltung sachwidrig ist, sollte nach externer Beratung entschieden werden.
- 513.** Wenn ein begründeter Anfangsverdacht gegen eine Funktionsperson (z.B. Trainer, Vorstandsmitglied) besteht, sollte derjenige bis zur Beendigung des strafrechtlichen Verfahrens von seinen Tätigkeiten freigestellt werden. Dies hat sichernden Charakter, ist also zeitlich befristet bis beispielsweise zum Abschluss der Ermittlungen oder auch der Beendigung eines strafrechtlichen Verfahrens. Danach muss neu entschieden werden. Da zu diesem Zeitpunkt der Intervention die Täterschaft noch nicht nachgewiesen ist, sollte auch in der Kommunikation Wert auf den rein sichernden Charakter der Maßnahme gelegt werden.
- 514.** Bei jedem Verdacht muss auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung eines Verdächtigen Anwendung finden. Diese Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung.
- 515.** Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen nicht vorschnell oder gar öffentlich verurteilt werden, damit deren Ruf im Falle eines falschen Verdachts keinen Schaden nimmt.

## 5.2 Anfertigung eines Beobachtungs- und Gesprächsprotokolls

- 516.** Das Protokoll sollte ausschließlich tatsächlich beobachtete Verhaltensweisen bzw. Aussagen der berichtenden Person enthalten.
- 517.** Es sollen keine Mutmaßungen, Schlussfolgerungen oder Interpretationen niedergeschrieben werden.
- 518.** Zitate von berichtenden Personen sollten als solche gekennzeichnet werden.
- 519.** So früh wie möglich ist die Hilfe von externen Fachstellen hinzuzuziehen. Dazu zählen
- die regionale Kinderschutzbünde
  - die örtliche Untergliederung des Weißen Rings
  - das örtliche Jugendamt
  - die Polizei

## 5.3 Kommunikation

- 520.** Das Opfer und ggf. seine Eltern, aber auch der Verdächtige benötigen klare Informationen über die Vorgehensweise.
- 521.** Sollte sich ein Verdacht bestätigt haben, sind die weiteren Mitarbeiter darüber zu informieren. Hierbei ist eine sachliche und an den Fakten orientierte Information erforderlich und es ist notwendig, die Mitarbeiter anzuweisen, Informationen nicht an Unbefugte weiterzugeben.
- 522.** Die Information der Öffentlichkeit ist stets sorgfältig unter Wahrung der Interessen aller Beteiligten abzustimmen. Dabei sollte faktenorientiert, ohne Nennung von Namen, über den Vorfall informiert werden.

## 6 Risikoanalyse

- 601.** In Anlehnung an die Regelungen des Deutschen Schwimm-Verband werden zur individuellen Risikoanalyse anhand der Faktoren „Körperkontakt“, „Infrastruktur“ und „besonderes Abhängigkeitsverhältnis“ die Risikobereiche identifiziert.
- 602.** Als spezifische Risikofaktoren wurden folgende identifiziert:
- Gebrauch von Handys/Smartphones mit Kamera in Schwimmbad, Umkleide oder Dusche
  - Einsatz von medialen Hilfsmitteln zur Technikanalyse im Training
  - Technik- und Athletikübungen an Land, das Führen von Armen und Beinen des Sportlers, die Korrektur von Körperpositionen
  - Körperbetonte Rituale im Team beziehungsweise zwischen Trainer und Sportler wie Umarmen oder Abklatschen
- 603.** Unterschiedliche Formen des Körperkontakts können notwendig und/oder auch erwünscht sein. Täter könnten genau diese jedoch als Gelegenheiten für gezielte und bewusste Berührungen nutzen.
- 604.** Es sollte daher stets nach Möglichkeiten gesucht werden, den Befindlichkeiten von Mädchen und Jungen gerecht zu werden. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die nachfolgend aufgeführten Bereiche:
- Umkleiden
  - Duschen
  - Trainingsorte (Halle, Wettkampfort)
  - Transport zu Wettkämpfen, Freizeiten, Trainingslagern
  - Wettkämpfe, Trainingslager und Freizeitaktionen mit Übernachtung
- 605.** Teil der Strategie von Tätern kann es sein, ihre Macht und Autorität ebenso auszunutzen wie die Abhängigkeit und Zuneigung der Kinder und Jugendlichen. Gerade im Leistungssport besteht oftmals ein sehr enges Verhältnis zwischen Trainer und Sportler.

**606.** Beispiele für ein solches „Besonderes Abhängigkeitsverhältnis“ können sein:

- Nominierungen zu Meisterschaften, Wettkämpfen, Trainingslagern und sonstigen Maßnahmen
- Hierarchische Machtstrukturen innerhalb der Sportart
- Lange Dauer einer Betreuung, enger Bezug zum Trainer
- Besondere Belobigungssysteme

## 7 Maßnahmen und Verhaltensregeln

**701.** Abgeleitet aus der Risikoanalyse wurden folgende Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen festgelegt:

- Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen
- In der Umgangssprache wird auf sexistische und gewalttätige Äußerungen verzichtet
- Die Reaktion des Gegenübers auf körperliche Kontakte wird geachtet
- Anfertigung von Bild- und Videomaterial zur Öffentlichkeitsarbeit oder zu Trainingszwecken nur mit vorheriger Einwilligung des Sportler
- Medial gestützte Technikanalyse (Bild, Video) nur mit Einwilligung des Sportler
- Die Trainer und Betreuer duschen grundsätzlich nicht mit den Kindern und Jugendlichen
- Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dieses durch einen gleichgeschlechtlichen Erwachsenen erfolgen. Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu betreten (Vier-Augen-Prinzip)
- Im Training und bei selbst ausgerichteten Veranstaltungen ist auf den Einsatz möglicher schutzfördernde Maßnahmen besonders im Bereich der Umkleiden und Duschen zu achten
- Maßnahmen, insbesondere mit langer Fahrt und/oder Übernachtung, sollten grundsätzlich von zwei Personen begleitet werden, nach Möglichkeit mit einer männlichen und einer weiblichen Person.
- Übernachtungssituation: Kinder/Jugendliche und Betreuer/Trainer/Übungsleiter übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern, dabei ist auf Geschlechtertrennung von Jungen und Mädchen zu achten

## 8 Anlagen



### 8.1 Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, \_\_\_\_\_:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Menschen und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum      Unterschrift

## 8.2 Leitlinien für ein Gesprächsprotokoll

**801.** Gesprächsprotokoll zur Aufnahme und Archivierung einer telefonischen Meldung zu einem Verdacht/Vorfall im Bereich sexualisierter Gewalt im Sport

**802.** Hinweise:

- Der anrufenden Person sollte das Gefühl gegeben werden, dass sie ernst genommen wird und man der Aussage in jedem Fall nachgehen werde.
- Das Protokoll sollte während des Telefonats handschriftlich und nicht über die Tastatur aufgenommen werden, um Störungen zu vermeiden.
- Bei Gesprächen mit direkt von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen über deren konkrete Erfahrung sollte vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. So kann eine ungewollte suggestive Beeinflussung des Betroffenen, die ggf. die Beweiskraft im Strafprozess mindert, vermieden werden.

**803.** Protokollpunkte:

- Datum und Uhrzeit des Anrufs/Gesprächs
- Name des Gesprächspartners, Kontaktdaten
- Grund des Anrufes
- Betroffene Person/en
- Schilderung des Vorfalls/Verdachts
- Wurden bereits andere Personen/Stellen über den Vorfall/Verdacht informiert?
- Ergebnis des Gesprächs
- Besprochene weitere Vorgehensweise

### 8.3 Kontakte und Institutionen

Deutscher Schwimm-Verband e.V. (Schutz vor Gewalt)

[www.dsv.de/der-dsv/kontakt/schutz-vor-gewalt](http://www.dsv.de/der-dsv/kontakt/schutz-vor-gewalt)

Landesportverband für das Saarland (Schutz vor Gewalt)

[www.lsvs.de/sportwelten/sportjugend](http://www.lsvs.de/sportwelten/sportjugend)

Hilfeportal Sexueller Missbrauch

[www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de)

Bundesweites Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Tel.: **0800/2255530** (kostenfrei und anonym)

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

[www.beauftragter-missbrauch.de](http://www.beauftragter-missbrauch.de)